

Die Altersversorgung im öffentlichen Dienst

Änderungen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) – Teil 2: VBL Ost

In der LOHN+GEHALT Ausgabe 3/2017 wurde über den Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) berichtet. Die Berechnung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Hinzurechnungsbeträge im Abrechnungsverband West wurde am Beispiel erläutert. Der nachfolgende Artikel befasst sich mit den Änderungen im Abrechnungsverband Ost. Auch hier mussten die Tarifvertragsparteien aufgrund steigender Lebenserwartung und insbesondere der lang andauernden Niedrigzinsphase Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung vornehmen.

Entwicklung der Finanzierungskosten VBL Ost

Beteiligte des Bundes und der VKA:

	bis 30.06.2016	ab 01.07.2016	ab 01.07.2017	ab 01.07.2018
Umlage des AG	1,00 Prozent	1,00 Prozent	1,00 Prozent	1,00 Prozent
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	4,00 Prozent	4,75 Prozent	5,50 Prozent	6,25 Prozent
davon AG	2,00 Prozent	2,00 Prozent	2,00 Prozent	2,00 Prozent
davon AN	2,00 Prozent	2,75 Prozent	3,50 Prozent	4,25 Prozent

Beteiligte der Tarifgemeinschaft der Länder:

	bis 30.06.2015	ab 01.07.2015	ab 01.07.2016	ab 01.07.2017
Umlage des AG	1,00 Prozent	1,00 Prozent	1,00 Prozent	1,00 Prozent
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	4,00 Prozent	4,75 Prozent	5,50 Prozent	6,25 Prozent
davon AG	2,00 Prozent	2,00 Prozent	2,00 Prozent	2,00 Prozent
davon AN	2,00 Prozent	2,75 Prozent	3,50 Prozent	4,25 Prozent

Die Zusatzversorgung „VBL Ost“ wird aus einer Kombination aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren durchgeführt. Dies führt zu einer weiteren „Verkomplizierung“ der Entgeltabrechnung. Die Gründe werden anhand eines Beispiels erläutert. Doch vorher noch ein paar Worte zur Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers an den Beiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren.

Die Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat sich an den Beiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren zu beteiligen. Diese Eigenbeiträge fallen gleichfalls – wie der Arbeitgeberanteil – unter die Steuerbefreiungsvorschrift nach § 3 Nr. 63 EStG. Aufgrund des BFH-Urteils vom 9. Dezember 2010 hat die Finanzverwaltung ihre damalige Auffassung aufgegeben, wonach die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG nicht für die sog. Eigenbeiträge gewährt wird, sondern nur für die durch Entgeltumwandlung erbrachten Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer (vgl. BMF, Schreiben v. 25.11.2011, IV C 5 – S 2333/11/10003, BStBl 2011 I S. 1250). Für die Qualifizierung einer Zahlung als Beitrag des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG ist – so der BFH – jedoch nur die versicherungsvertragliche Außenverpflichtung maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, wer die Versicherungsbeiträge

finanziert, d. h. wer durch sie wirtschaftlich belastet wird.

Vor dieser Entscheidung des BFH kam die Steuerfreiheit für die Beiträge des Arbeitnehmers nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Betracht. Die Versicherten hatten jedoch die Möglichkeit, diesen Arbeitnehmerbeitrag über die Riester-Förderung (§ 10a/Abchnitt XI EStG) geltend zu machen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorlagen (z. B. Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis).

Aufgrund der „neuen“ Rechtslage fällt der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers ebenfalls unter die Steuerbefreiungsvorschriften



bAV – auf jeden Fall kompliziert!

des § 3 Nr. 63 EStG. Die Beschäftigten haben jedoch die Möglichkeit, auf diese Steuerfreiheit zu verzichten, um nach wie vor die Voraussetzungen der Riester-Förderung zu erfüllen. In solch einem Fall wird der Eigenanteil des Arbeitnehmers (wie früher) aus individuell versteuertem Einkommen an die VBL geleistet. Die Beschäftigten können dann die Riester-Förderung in Form von Altersvorsorgezulagen und zusätzlichem Sonderausgabenabzug für ihren Arbeitnehmerbeitrag geltend machen.

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG führt zur Beitragsfreiheit der Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer, weil diese dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung nicht zuzurechnen sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV i. V. m. Rundschreiben 2011/388 des GKV-Spitzenverbandes vom 08. August 2011). Sie sind damit im Ergebnis beitragsfrei. Hiervon abweichende Auffassungen (vgl. u. a. Ziffer 5.1.1 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur betrieblichen Altersversorgung vom 25. September 2008) werden nicht weiter aufrechterhalten.

- individuelle Versteuerung nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen
- Aufgrund tariflicher Regelung ist stets zuerst die Pauschalversteuerung anzuwenden. Ist diese „aufgebraucht“, erfolgt die individuelle Versteuerung.

Wichtig – Vorrang der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 56 EStG für eine umlagefinanzierte Pensionskasse sind um die Beiträge zu mindern, die bereits in eine kapitalgedeckte Versorgungseinrichtung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gezahlt werden.

Die Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 56 EStG stehen somit nur soweit zur Verfügung, als nicht bereits nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei geleistete Zahlungen auf die Höchstbeträge angerechnet werden (§ 3 Nr. 56 Satz 3 EStG). Dies gilt unabhängig davon, ob die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellten Beiträge rein arbeitgeberfinanziert sind oder auf einer Entgeltumwandlung beruhen.

Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung	jährlich/Euro	monatlich/Euro
steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG (derzeit zwei Prozent der BBG RV West)	1.524,00	127,00
Pauschalversteuerung der Umlage (Verband Ost) § 40b EStG i. V. m. § 16 ATV	1.073,76	89,48
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG – Jahr 2017 für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren (vier Prozent der BBG RV West)	3.048,00	254,00
zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, sofern die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	1.800,00	150,00

Reihenfolge der Versteuerung der Umlage am Beispiel der VBL

- Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG
 - Achtung: Es ist zu prüfen, ob der Freibetrag nicht bereits teilweise oder ganz durch Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG aufgebraucht wurde.
- Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG
 - bei Tarifbindung maximal 89,48 Euro monatlich (Ost)
 - ohne Tarifbindung maximal 146 Euro monatlich

Und was sagt die Sozialversicherung?

Die Umlage des Arbeitgebers erhöht auch das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Zum einen zählt der vom Arbeitnehmer zu versteuernde Teil der Umlage auch in voller Höhe zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Zum anderen können zusätzlich noch zwei weitere Hinzurechnungsbeträge (I und II) erhöhend hinzukommen (siehe nachfolgendes Beispiel).



Beispiel

Wir befinden uns im Abrechnungsmonat August 2017. Das Tabellenentgelt des Mitarbeiters Ludwig Ost, beschäftigt bei der Gemeinde O., beträgt 2.920,41 Euro (Entgeltgruppe 7, Stufe 4). Zusätzlich erhält er 6,65 Euro vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (VL). In der Entgeltabrechnung findet das sog. Verteilmodell Anwendung. Das heißt, der steuerfreie Betrag wird in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt. (Hinweis: Beim Aufzehrmodell hingegen werden die tatsächlichen Umlagen und Beiträge in den ersten Monaten solange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgebraucht ist).

Wie hoch sind die an die VBL Abrechnungsverband Ost abzuführende Umlage, die Beiträge sowie das Steuer- und SV-Brutto unter Beachtung der jeweiligen Hinzurechnungsbeträge?

1: Ermitteln der abzuführenden Umlage und Beiträge:

1.	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (VL sind nicht zu berücksichtigen, da kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt)	2.920,41 Euro
2.	Arbeitgeber: Umlage – 1 Prozent aus 1.	29,20 Euro
3.	Arbeitgeber: Beitrag – 2 Prozent aus 1.	58,41 Euro
4.	Arbeitnehmer: Beitrag – 3,5 Prozent aus 1.	102,21 Euro
5.	an VBL insgesamt zu zahlen (2. – 4.)	189,82 Euro

2: Berechnen des steuerlichen Hinzurechnungsbetrages:

1.	ZV-pflichtiges Entgelt	2.920,41 Euro
2.	Arbeitgeber: Beitrag – 2 Prozent aus 1. =	58,41 Euro
3.	davon (aus 2.) steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG max. 254 Euro (4 Prozent der BBG RV West)	58,41 Euro
4.	steuerpflichtig: Differenz zwischen 3. und 2.	0 Euro

1.	Arbeitgeber: Umlage – 1 Prozent aus 2.920,41 Euro	29,20 Euro
2.	abzüglich steuerfreier Betrag nach § 3 Nr. 56 EStG	0,00 Euro
3.	abzüglich vom Arbeitgeber nach § 40b EStG pauschal zu versteuern (max. 89,48 Euro)	29,20 Euro
4.	steuerpflichtig = Differenz zwischen 3. und 2.	0 Euro

Nebenrechnung:

1.	monatlicher Freibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG (2 Prozent der BBG RV West)	127,00 Euro
2.	abzüglich bereits „verbrauchter“ Betrag nach § 3 Nr. 63 EStG (Beitrag des Arbeitgebers)	58,41 Euro

3.	grundsätzlich verbleibender Freibetrag für Umlage	68,59 Euro
4.	abzüglich Eigenanteil des Arbeitnehmers nach § 3 Nr. 63 EStG (3,5 Prozent aus 2.920,41 Euro – ZV-Brutto)	102,21 Euro
5.	verbleibender Freibetrag für die Umlage	0,00 Euro

Nach vorliegender Rechnung entsteht kein steuerlicher Hinzurechnungsbetrag, da die Umlage nicht höher ist als die Summe aus dem verbleibenden steuerfreien Teil der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG und dem vom Arbeitgeber pauschal zu versteuernden Wert von maximal 89,48 Euro. Da die Umlage mit einem Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts niedrig ist, entsteht selbst in Entgeltgruppe 15, Stufe 6 kein steuerlicher Hinzurechnungsbetrag (6.480,39 Euro x 1 Prozent = 64,80 Euro/pauschal versteuert werden bis zu 89,48 Euro).

3: Ermitteln des Sozialversicherungsbruttos. Dies entspricht dem Steuerbrutto (einschließlich eines eventuell aus Schritt 2 ermittelten steuerlichen Hinzurechnungsbetrages) erhöht um die nachfolgenden Hinzurechnungsbeträge I und II.

Schritt 3a: Ermitteln des Hinzurechnungsbetrages I:

Hinzurechnungsbetrag I = Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Arbeitgeber-Umlage vermindert um einen Grenzbetrag von 100 Euro.

1.	steuerfreier Anteil der Umlage	0,00 Euro
2.	zuzüglich pauschal versteuerter Teil der Umlage	29,20 Euro
3.	Summe aus 1. + 2.	29,20 Euro
4.	abzüglich Grenzbetrag (fester Wert)	100,00 Euro
5.	Differenz aus 3. und 4. = HZ I (wenn < 0 kein HZ I)	0,00 Euro

Schritt 3b: Berechnen des Hinzurechnungsbetrages II:

Für die Berechnung des Hinzurechnungsbetrages II wird der steuerfreie- und pauschal versteuerte Umlageanteil des Arbeitgebers (maximal 100 Euro) mit einem Prozent auf ein fiktives Einkommen hochgerechnet. Ein geldwerter Vorteil auf Basis des Hinzurechnungsbetrags kann dem Arbeitnehmer nur zugerechnet werden, wenn ihm dieser Vorteil auch tatsächlich zugutekommt. Deshalb ist in den Fällen, in denen der Umlagesatz weniger als 2,5 Prozent beträgt, dem Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV nur ein Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts hinzuzurechnen, der der Höhe nach dem vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagesatz entspricht (in unserem Beispiel VBL Ost 1 Prozent). Der hiernach ermittelte Hinzurechnungsbetrag ist um 13,30 Euro zu kürzen.

Schritt 3b: Berechnen des Hinzurechnungsbetrages II:

1.	fiktives Entgelt aus Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Arbeitgeberumlage, jedoch maximal aus 100 Euro (29,20 : 1 x 100) =	2.920,00 Euro
2.	1 Prozent aus fiktivem Entgelt aus 1.	29,20 Euro
3.	Freibetrag (fester Wert)	13,30 Euro
4.	Differenz aus 2. und 3. = HZ II	15,90 Euro

Schritt 4: Bilden der Bruttowerte:

1.	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	2.920,41 Euro
2.	zuzüglich vom Arbeitnehmer individuell zu versteuernde Umlage (aus Schritt 2)	0,00 Euro
3.	zuzüglich steuerpflichtiger Arbeitslohn, der nicht der Zusatzversorgungspflicht unterliegt (hier: VL)	6,65 Euro
4.	abzüglich steuerfreier Arbeitnehmer-Anteil nach § 3 Nr. 63 EStG (mindert das Steuerbrutto)	102,21 Euro
5.	= Steuerbrutto (Summe 1. bis 3.)	2.824,85 Euro
6.	Zuzüglich HZ I (aus Schritt 3a)	0,00 Euro
7.	Zuzüglich HZ II (aus Schritt 3b)	15,90 Euro
8.	= Sozialversicherungsbrutto (Summe 5. bis 7.)	2.840,75 Euro

Fazit – Wie sieht die Zukunft bezüglich der Zinsen aus?

Nach Meinung führender Experten wird die Phase der Niedrigzinsen noch lange anhalten. So stellt sich die Hannover Rück darauf ein, dass die Niedrigzinsphase im Euroraum noch fünf bis zehn Jahre dauern kann: „Die Probleme, die speziell in den südeuropäischen Ländern durch die Verschuldung entstehen, sind noch zu groß“. (Euro am Sonntag, Ausgabe 25/2017, Seite 15)

Die Redaktion DASINVESTMENT schreibt am 22.05.2017 „Im Vergleich zum Normalzinsniveau mussten die Bürger in der Niedrigzinsphase seit 2010 auf 344 Milliarden Euro Zinserträge verzichten. Mit der Rückkehr der Inflation könnten weitere über 37 Milliarden Euro Privatvermögen vernichtet werden (<http://www.dasinvestment.com/berechnungen-der-dz-bank-niedrigzinsen-und-inflation-vernichten-37-milliarden-euro-privatvermoegen>).“ Die Welt berichtete bereits am 16.09.2015: „Die Niedrigzinspolitik der EZB bedroht Sparer, Unternehmen und Finanzinstitute, warnen Forscher und Banker (<https://www.welt.de/wirtschaft/article146497205/Oekonomen-warren-vor-Fluch-der-niedrigen-Zinsen.html>).“ Auch das renommierte Handelsblatt informierte bereits im Mai 2015 über die Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase: „Der Staat kann seine Schulden dank Mini-Zinsen zügiger abbauen. Doch das ist nur die halbe Wahrheit: Nicht nur private Lebensversi-

cherungen bringen kaum Rendite, auch für die staatliche Rente ist bald kein Geld mehr da (<http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/das-milliarden-loch-wie-der-niedrigzins-unsere-rente-vernichtet/11737908.html>).“

Auch das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Betriebsrentenstärkungsgesetz ändert in keinster Weise etwas an diesen Rahmenbedingungen. Der Autor dieses Artikels ist nicht generell gegen die betriebliche Altersvorsorge. Sicherlich sind die Angebote von Arbeitgebern und Tarifvertragsparteien einen Blick wert. Doch was bringt ein höheres Verbreitungsniveau der betrieblichen Altersversorgung und das Einbeziehen Beschäftigter mit niedrigem Einkommen, wenn die Renditen minimal sind und die Inflation anzieht. Schließlich ist eine höhere Inflationsrate das erklärte Ziel der Politik. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass bei gesetzlich Krankenversicherten die Betriebsrente (= Versorgungsbezug) der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt. Für Versorgungsbezieher, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen der allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung, zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes (§ 248 Satz 1 SGB V i. V. m. § 241, 242 SGB V). Diese Beiträge hat der Versorgungsbezieher allein zu tragen. Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden auch bei Versorgungsbezügen nach dem Beitragssatz von derzeit 2,55 Prozent bemessen (§ 55 Abs. 1 SGB XI), ggf. zzgl. des Beitragszuschlages bei Kinderlosigkeit von 0,25 Prozent (§ 55 Abs. 3 SGB XI). Der Versorgungsbezieher hat auch hier die vollen Beiträge alleine zu tragen.

Unter der Überschrift „Die Welt ist so billig wie nie“ führt Andreas Beck, Vorstandssprecher des Instituts für Vermögensaufbau (IVA) in der Zeitschrift Euro am Sonntag in Ausgabe 25/2017, Seite 54 unter anderem aus: „Der Eingriff der Zentralbanken ist so massiv, dass der Markt Kopf steht. Zinsen von null bedeuten, dass es keinen Unterschied mehr zwischen Schulden und Guthaben gibt. Schulden kosten nichts, Guthaben bringen nichts. Das ist keine Theorie, sondern gelebte Praxis. Unter dem Strich ist das nichts anderes als eine große Umverteilung. Wasser fließt von unten nach oben. Den Schaden haben private Haushalte mit ihren Rücklagen. Genauso aber trifft es Pensionsfonds, Versicherungen, Stiftungen und andere langfristig ausgerichtete, sicherheitsorientierte Sparer. Nutznießer sind vor allem überschuldete Staaten wie Italien, aber auch südeuropäische Geldinstitute.“

FRANK MÜLLER
Betriebswirt (VWA)
selbst. Trainer und Unternehmensberater
www.frag-den-mueller.de

